SATZUNG DER GEMEINDE GRUNDHOF (KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG) ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS GEBIET -BYTOFT-

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.76 (BGBl I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.69 (GVOBl. Schl.-H. s. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9.12.60 (GVOBl. Sch.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 5.4.79 (WAR) FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS GEBIET BYTOFT, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG

M. 1:1000

STRASSENPROFILE M. 1:100

TEXT

SICHTDREIECK

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14 BAUNVO UNZULÄSSIG. DIE ANPFLANZUNGEN DIESER FLÄCHEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,7m NICHT ÜBERSCHREITEN.

PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN IST EINE MEHRREIHIGE HECKE AUS STRÄUCHERN UND EINZELBÄUMEN ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

DER SCHNITTPUNKT ZWISCHEN OK. DACHHAUT U. AUSSENSEITE MAUERWERK DARF AUF DER DER ERSCHLIESSUNG DIENENDEN STRASSENSEITE DER GEBÄUDE NICHT MEHR ALS 3,50 m ÜBER DEM GEWACHSENEN BODEN LIEGEN.

DÄCHER SIND ALS SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 35° BIS 50° ZUL.

~~DIE WÄNDE SIND MIT VERBLENDMAUERWERK, SOWIE TEILFLÄCHEN AUS HOLZ ODER GLAS ZULÄSSIG.~~ ⊗

GARAGEN SIND FREISTEHEND ODER ALS ANBAU AN DAS HAUPTGEBÄUDE ZULÄSSIG. BEI FREISTEHENDEN GARAGEN SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG, BEI ANGEBAUTEN AUCH.

GARAGEN SIND AUCH ALS BETONFERTIGTEILE ZULÄSSIG.

⊗ genehmigt gem. Bescheid vom 14.4.80;
Die Anpflanzungen sind nur in Verbindung mit einem Zaun zulässig, wobei die Giebelflächen Verkleidung und Holzverschalung erhalten können. Unterhalb der Fenster sind Teilflächen aus Holz zulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZ.	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE z.B. I	§9ABS.1NR. 1BBAUG
0,26	GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 0,26	
o	OFFENE BAUWEISE	§9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	BAUGRENZE	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
	VERKEHRSFLÄCHE	§9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
F	FUSSWEG	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	VERSORGUNGSANLAGEN, KLÄRANLAGE	§9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG
Bolzplatz	GRÜNFLÄCHE, SPIELPLATZ }	§9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
	" , BOLZPLATZ }	
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHER	§9 ABS.1 NR 25a BBAUG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
	VERSORGUNGSANLAGE, UMFORMERSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG
	MITTELSPANNUNGSLEITUNG MIT SCHUTZBEREICH	§ 9 ABS. 1 NR. 13 BBAUG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ZUKÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 64/1 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- 1-34 GRUNDSTÜCKSNUMMERN
- SICHTDREIECK
- +3+ MASZE IN m

3. AUSFERTIGUNG

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES VOM 1.11.1978
GRUNDHOF, DEN 20.8.80 GEMEINDE GRUNDHOF KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG — BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 4.12.1978 BIS 5.1.79 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG MIT DEN HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
GRUNDHOF, DEN 20.8.80 GEMEINDE GRUNDHOF KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG — BÜRGERMEISTER

Hinsichtlich der Änderungen zum Bebauungsplan Nr. 3 wurden DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 20.11.78 ODER DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN FÜR NEUE STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WURDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
Flensburg, d. 23. APR. 1979
Katasteramt Flensburg
Reg. Verm. Rat

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE AM 5.4.79 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 5.4.79 GEBILLIGT.
GRUNDHOF, DEN 20.8.80 GEMEINDE GRUNDHOF KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG — BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG UND BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES LANDRATS VOM 15.11.79 AZ. -
-MIT AUFLAGEN- ERTEILT
x gem. Bescheid vom 14.2.80 lasted durch Verfügung
GRUNDHOF, DEN 20.8.80 GEMEINDE GRUNDHOF KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG — BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.2.80 ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES LANDRATS VOM 15.4.80 AZ. 60.20.02 BESTÄTIGT.
GRUNDHOF, DEN 20.8.80 GEMEINDE GRUNDHOF KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG — BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT
GRUNDHOF, DEN 20.8.80 GEMEINDE GRUNDHOF KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG — BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, IST AM ~~5.1.79~~ 20.8.80 MIT DER DEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
Genehmigung: 14.4.80
GRUNDHOF, DEN 20.8.80 GEMEINDE GRUNDHOF KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG — BÜRGERMEISTER